

Der Kampf der Frauenbewegung

Zusammengestellt v. P. Joksch, Tettang für das virtuelle Projekt „Geschlechterrollen
Im Rahmen des Modellprojektes „Gemeinsam lernen übers Netz“ des ZAWiW der Universität Ulm
<http://www.gemeinsamlernen.de/laufend/geschlechterrollen/index.html>

Die Frauenbewegung kämpft für die Rechte, die den Frauen vorenthalten werden. Schaut man auf diesen Kampf, so erkennt man, dass die Widerstände nicht nur auf geschriebenen Gesetzen oder Verordnungen beruhen sondern auch auf Ansichten, Vorurteilen, Standesdünkeln, Engstirnigkeit, sowie der Geisteshaltung Einzelner und ganzer Gesellschaftsschichten. Der Kampf musste also nicht nur gegen geltendes Recht sondern auch gegen gesellschaftliche Normen geführt werden.

Zur Zeit der französischen Revolution verstand man unter einem citoyen – einem Bürger - automatisch nur einen männlichen Bürger.

I. Kant (1724 – 1804) äußerte sich zum Begriff des Citoyens wie folgt: *Die dazu erforderliche Qualität ist, außer der natürlichen (dass er kein Kind, kein Weib sei) die einzige, dass er sein eigener Herr (sui generis) sei.* ¹

Die amerikanischen Bill of Rights von Virginia vom 12. 06. 1779 bezogen sich nur auf männliche, weiße Siedler. ²

Diese Einstellung der damaligen Zeit veranlasste Olymp de Gouge, französische Bürgerin und Schriftstellerin, eine Menschenrechtserklärung herauszugeben. Sie verfasste sie zwei Jahre nach der französischen Revolution und reichte sie der Nationalversammlung ein, mit dem Verlangen, diese Erklärung am Ende dieser oder in der nächsten Legislaturperiode zu verabschieden. Sie enthielt u. a. folgende Passagen.

Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin

Artikel I

Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten. Die sozialen Unterschiede können nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

Artikel II

Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Frau als auch des Mannes. Diese Rechte sind: Freiheit, Sicherheit, das Recht auf Eigentum und besonders das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

Artikel IV

Freiheit und Gerechtigkeit bestehen darin, den anderen zurückzugeben, was ihnen gehört. So wird die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannei, die der Mann ihr entgegensetzt, gehindert. Diese Schranken müssen durch Gesetze der Natur und Vernunft revidiert werden.

Recht und Gesetz sollen Ausdruck des Gemeinwillens sein. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder durch ihre Vertreter an ihrer Gestaltung mitwirken. Es muss für alle das gleiche sein. Alle Bürgerinnen und Bürger, die gleich sind vor den Augen des Gesetzes, müssen gleichermaßen nach ihren Fähigkeiten, ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente, zu allen Würden, Ämtern und Stellungen im öffentlichen Leben zugelassen werden.

Artikel XVII

Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern vereint oder einzeln. Jede Person hat darauf ein unverletzliches und heiliges Anrecht. Niemanden darf es als eigentliches Erbteil vorenthalten werden, es sei denn, eine öffentliche Notwendigkeit, die rechtmäßig ausgewiesen wurde, mache es erforderlich, natürlich unter der Voraussetzung einer gerechten und vorher festgesetzten Entschädigung.³

Diese Erklärung wurde nie angenommen. Olympe de Gouge starb 1794 unter der Guillotine, nachdem sie den Terror der 2. Revolutionsphase angeprangert hatte.

Wie stellte sich im Folgenden die rechtliche Situation der Frauen dar? Im Römischen Recht - das später in das Neuzeitliche Recht (15./16. Jh.) einfließt, wurden Mann und Frau als Einheit betrachtet. Die Frau war Besitz des Mannes; sie hatte

keine Verfügungsgewalt über ihre eigene Person, ihr eigenes Land oder ihre Kinder.⁴

Die vier wichtigsten Rechtsquellen des 18. und 19. Jahrhunderts waren:

Das preußische allgemeine Landrecht von 1794.

Es war verhältnismäßig frauenfreundlich, weil es der Mutter wenigstens bei Abwesenheit des Vaters gewisse Rechte zubilligte, auch ein Eigentumsrecht der Frauen kannte, wenn es vorher vereinbart war, und insbesondere nichtehelichen Müttern und ihren Kindern zumindest bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts großzügige Ansprüche gegen den Vater gewährte. Auch das Scheidungsrecht war verhältnismäßig liberal, ja es galt nach Meinung der Konservativen geradezu als „lax und frivol“.

Das sog. Gemeine Recht.

Es war aus der Rezeption Römischen Rechts und der Vermischung mit deutschem Recht entstanden und war im Eherecht erstaunlich unvoreingenommen. Die Ehe beeinträchtigte die Rechtsstellung der Frau zunächst nicht, z. B. galt Gütertrennung. Doch es versteht sich beinahe von selbst, dass diese Vorteile für Frauen in den meisten Gegenden durch Gewohnheitsrecht oder örtliche Statuten, z. B. Stadtrechte, wiederum Mannesvorrechten weichen mussten.

Das Sächsische Recht,

1863 noch als Bürgerliches Gesetzbuch verabschiedet, beruhte es auf deutschrechtlichen Traditionen des Mittelalters, insbesondere dem <<Sachsenspiegel>>. Obwohl – wie L. Otto immer wieder betonte – in Sachsen bereits in den 1830er Jahren die grundsätzliche Geschlechtsvormundschaft über Frauen aufgehoben wurde, galt dies nicht für verheiratete Frauen. Sie waren ausdrücklich <<zum Gehorsam verpflichtet>> und konnten keine Rechtshandlung, kein Geschäft des alltäglichen Lebens vornehmen, insbesondere nicht vor Gericht ohne den <<Beistand>> ihres Ehemannes. Im Königreich Sachsen galt bis 1828/1838 die aus dem Mittelalter stammende Rechtsregel der Geschlechtsvormundschaft über Frauen. Danach mussten Frauen bei allen Rechtshandlungen sich grundsätzlich

von einem Mann vertreten lassen. Für Ehefrauen galt die Einschränkung bei Rechtsgeschäften lt. BGB bis zum Jahre 1953.

Schließlich der in den Rheinlanden, der Pfalz und Baden seit 1804 bzw. 1810 geltende Code civil, das Gesetzbuch Napoleons, das sich durch eine despotische Frauenfeindlichkeit auszeichnete und <<die Züge des mittelalterlichen Patriarchalismus am reinsten und längsten bewahrt hatte>>. ⁵

Das preußische Vereins- und Versammlungsgesetz von 1850, das bis 1908 gültig war, untersagte Frauen, Schülern und Lehrlingen die Mitgliedschaft in politischen Vereinen und die Teilnahme an deren Versammlungen. § 8 hatte folgenden Wortlaut: Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten ... nachstehende Bedingungen:

*sie dürfen keine Frauenspersonen, ... als Mitglieder aufnehmen;
... Frauenspersonen, ... dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. ...* ⁶

Aufgrund der verschiedenen Gesetzbücher in den einzelnen deutschen Ländern, war es bei Streitfällen dadurch sehr schwierig, festzustellen, welches Recht in jedem einzelnen Fall überhaupt angewendet werden musste.

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 legte die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau erneut fest. Die Frau hatte den Nachnamen des Mannes zu führen. Der Mann bestimmte den Wohnort. Wenn eine Frau heiratet, verliert sie die Verfügung über ihr Vermögen. Ihr Lohn bleibt ihr Eigentum, aber der Ehemann kann ohne ihre Zustimmung und ohne ihr Wissen ihr Arbeitsverhältnis kündigen. Bei einer Scheidung behält der Vater die Rechte über die Kinder und das Nutznießungsrecht über das Vermögen der Frau. Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde erst in den 50er und 60er Jahren des 20. Jh. den heutigen Maßstäben angepasst. Allerdings gab es die Möglichkeit privater Eheverträge, die vor der Heirat geschlossen werden mussten.

Erstmals in der Weimarer Verfassung hieß es: Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (Art. 109, Abs. 2). Aber auch diese Formulierung ließ noch großen Spielraum für die familienrechtliche Benachteiligung der Frau.

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz der zukünftigen Bundesrepublik Deutschland verkündet. In Artikel 3 steht folgendes: Alle Menschen sind gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Diese Formulierung und ihre Durchsetzung ist der Juristin Elisabeth Selbert zu verdanken. Ihre Forderung nach dieser Formulierung löste Empörung in allen Fraktionen aus. Die verbissenste Gegenwehr kam von der CDU. Ihr Argument war, der Vorschlag verursache "Rechtschaos", da er allen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch widerspräche.

Elisabeth Selbert schlug eine Übergangsregelung vor, nach der bis März 1953 alle dem Gleichheitsprinzip widersprechenden Gesetze angeglichen werden müssen. Erst nachdem E. Selbert androhte, die Frauen zu mobilisieren und so die Annahme der Verfassung zu gefährden, wurde diese Formulierung mit der Übergangsregelung in Artikel 117 in das Grundgesetz aufgenommen. Dieser Artikel bestimmt, dass bis zum 31. März 1953 Ehe- und Familienrecht an das Grundgesetz angepasst werden müssen.

1953 blockieren die Regierungsparteien den Prozess der Gleichstellung. Sie wollen an den patriarchalischen Bestimmungen im Familienrecht des BGB mit seinen die Männer bevorzugenden Paragraphen festhalten.

- § 1354 BGB bestimmte das Entscheidungsrecht der Männer in allen Fragen, die das gemeinsame Leben der Eheleute betreffen
- § 1629 BGB schrieb die Alleinvertretungsmacht des Vaters fest.

Adenauer fürchtete im Verein mit beiden Kirchen um die im Familienrecht verankerte männliche Autorität. Alle Frauen im Bundestag, bis auf Helene Weber - CDU, setzen sich natürlich für die Gleichberechtigungsgesetze ein.

Nach Artikel 117 des Grundgesetzes wurde im März 1953 die Gleichberechtigung von Frau und Mann wirksam. Alle Gesetze die damit nicht in Einklang stehen, verloren ihre Gültigkeit.

Die Reform des Ehe- und Familienrechts ließ jedoch bis 1958 auf sich warten. (Bis dahin mussten die Gerichte im Einzelfall entscheiden)

Als wichtigste Änderungen galten:

- die Streichung des Alleinentscheidungsrechts des Mannes in der Ehe
- die Einschränkung väterlicher Vorrechte in der Kindererziehung - völlig beseitigt werden diese Vorrechte erst 1979
- Frauen erhalten das Recht, ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen selbst zu verwalten.⁷

Aber auch in ihren staatsbürgerlichen Rechten waren die Frauen jahrhundertlang benachteiligt. So mussten sie um das Wahlrecht kämpfen. Ein Schlaglicht wirft ein Zitat aus einer konservativen, aber für das Frauenwahlrecht eintretenden kirchlichen Zeitung (1917): *Warum soll z. B. eine Ärztin nicht wählen dürfen, wohl aber ihr Hausknecht?*⁸

Grundsätzlich wurde nur den Männern ein Wahlrecht zuerkannt. Hier mussten Reformen eingeleitet werden, die auch den Frauen gleichberechtigt ein Stimmrecht bei der Wahl von Parlamenten und politischen Funktionsträgern zugestand und ihnen die Möglichkeit eröffnete, sich selbst für ein Mandat zu bewerben.

Am frühesten wurde das Frauenwahlrecht in Neuseeland eingeführt (1893), gefolgt von Australien (1902), Finnland (1906) und Norwegen (1913). Während und kurz nach dem 1. Weltkrieg (1914-1918) erhielten die Frauen in Schweden, Dänemark, den Niederlanden, Österreich, Deutschland, Luxemburg und in den USA das Recht zu wählen. In Großbritannien wurde es 1926, in Frankreich 1944, in Italien 1945, in Japan 1947, in Belgien 1948 und in der Schweiz – für die Nationalratswahlen - 1971 eingeführt. In einigen Schweizer Kantonen erhielten die Frauen das Wahlrecht für die Kantonalwahlen erst im Jahr 1990!! Die Schlusslichter bildeten

Portugal und Spanien, wo den Frauen erst seit 1975 bzw. 1977 die Stimmabgabe gestattet ist.⁹

In den meisten Demokratien herrscht außerdem immer noch immer eine auffällige Diskrepanz zwischen dem Anteil der Frauen, die zur Wahl gehen, und der Anzahl der Frauen, die sich zur Wahl stellen bzw. ein Mandat erhalten. So ist der Prozentsatz der Frauen im Deutschen Bundestag von 1997 gerade einmal 26,33 %. Hierbei unterscheiden sich die einzelnen Parteien allerdings sehr voneinander. Bei der CDU/CSU sind es 14,28 % während Bündnis 90/Die Grünen 59,18 % Frauen in den Bundestag schicken. In der F.D.P. sind es 17,02% bei der SPD 33,73% und bei der PDS 43,33%.¹⁰

Werfen wir nun aber einen Blick auf die gesellschaftlichen Vorurteile. Die gesellschaftliche Norm im 19. Jahrhundert besagte, dass Töchter aus dem bürgerlichen Milieu nicht zu arbeiten hätten. Während Frauen in der Landwirtschaft, im Handel und im Gewerbe, sowie Fabrikarbeiterinnen und Dienstmädchen, Wäscherinnen und Köchinnen für besondere Anlässe aus wirtschaftlicher Not zur Arbeit gezwungen waren, war es Töchtern aus bürgerlichem Milieu durch die gesellschaftliche Norm nicht gestattet, öffentlich einen Beruf auszuüben. Sie wurden dazu erzogen, später als Ehefrau und Mutter Familienarbeit zu leisten, gefügig, tüchtig, charmant und sparsam zu sein. Heimlich durften sie gerade noch als Klavierlehrerin oder im Kunstgewerbe vielleicht auch noch als Schneiderin etwas zur finanziellen Entlastung des Haushalts beitragen.

Andererseits konnten sich viele Beamte, Angestellte und Kaufleute sowie viele der sogenannten bürgerlichen Schicht den von der Gesellschaft erwarteten repräsentativen Lebensstil eigentlich gar nicht leisten. Da nun zusätzlich die als Ehemann begehrten Beamten erst spät in der Lage waren eine Familie zu gründen, heirateten die jungen Frauen oft erst im Alter von 24 – 27 Jahren. Somit war ein Mädchen nach der Schule lange Zeit ohne sinnvolle Beschäftigung und ohne Einkommen.¹¹ Sie durften allerhöchstens als Bildungsweg den Besuch der sog. „Hö-

heren Töchterschule“ wählen. (Das Wort „Höhere Töchterschule“ bezog sich hierbei jedoch nur auf die soziale Herkunft und nicht auf das höhere Bildungsniveau).¹²

Es gab also vornehmlich vier verschiedene Gruppen von Frauen.:

Die Frauen und Töchter der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht, denen durch gesellschaftliche Normen das Arbeiten (mit Ausnahme des Gouvernanten., Lehrerinnen- oder Gesellschafterinnenberufs bei Ledigbleiben) unmöglich gemacht wurde.

Die in der Landwirtschaft, im Handel und Gewerbe tätigen Frauen,

Die Fabrikarbeiterinnen (ledig oder verheiratet mit Kindern),

Die unverheirateten Dienstmädchen sowie verheirateten Dienstboten (wie Wäscherinnen, Köchinnen für besondere Anlässe usw.)¹³

Daraus erwuchs die Forderung nach "Recht auf Arbeit", und nach Recht auf Ausbildung. Die Frauenrechtlerin Auguste Schmidt (1833 – 1902), schrieb seinerzeit: *Wir verlangen, dass die Arena der Arbeit auch für uns und unsere Schwestern geöffnet wird.*¹⁴

Nun stand dieser Forderung aber auch noch der "Begriff des Geschlechtscharakters" entgegen. Mit diesem Begriff versuchte man die Natur bzw. das Wesen von Mann und Frau zu erfassen. Hieraus resultierte ein bestimmtes Rollenverhalten. Der Begriff wurde in den Konversationslexika wie folgt definiert:

Brockhaus von 1815:

Daher offenbart sich in der Form des Mannes mehr die Idee der Kraft, in der Form des Weibes mehr die Idee der Schönheit. ... Der Geist des Mannes ist mehr schaffend, aus sich heraus in das Weite wirkend, zu Anstrengungen, zur Verarbeitung abstracter Gegenstände, zu weitaussehenden Plänen geneigter; ... Das Weib ist auf einen kleinen Kreis beschränkt, den es aber klarer überschaut; es hat mehr Geduld und Ausdauer in kleinen Arbeiten. ... Der Mann stemmt sich dem Schicksal selbst entgegen, und trotz schon am Boden liegend noch der Gewalt; Willig beugt das Weib sein Haupt und findet Trost und Hilfe noch in seinen Thränen.

Oder im Meyer von 1848:

... das Weib ist mehr fühlendes Wesen; beim Manne herrscht hingegen wegen seiner größeren Individualität, die Reaktion vor, - er ist mehr denkendes Wesen

Und noch im Meyer von 1904 heißt es:

Auch psychische Geschlechtseigentümlichkeiten finden sich vor; beim Weib behaupten Gefühl und Gemüt, beim Manne Intelligenz und Denken die Oberhand; die Phantasie des Weibes ist lebhafter als die des Mannes, erreicht aber seltener die Höhe und Kühnheit wie bei letzterem. ¹⁵

Für das Recht auf Arbeit setzte sich u. a. auch Adolph Lette ein, der 1866 den Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts ins Leben rief (Lette – Verein). Aber was sagte er zusätzlich? *Was wir nicht wollen und niemals, auch nicht in noch so fernen Jahrhunderten wünschen und bezwecken, ist die politische Emanzipation und Gleichberechtigung der Frauen.* ¹⁶

Die Frauen wollten im 19. Jh. aber nicht nur in untergeordneten Stellungen arbeiten sondern auch Berufe ergreifen, die ein Studium voraussetzten. Aber auch eine höhere Schulbildung oder etwa ein Studium war im 19. Jahrhundert lange Zeit für Frauen undenkbar. Aus diesem Grund kämpften sie auch für die Zulassung zu den Gymnasien, d. h. für die Möglichkeit das Abitur abzulegen und danach zum Studium zugelassen zu werden. Aber erst ab 1892 wurden endlich Mädchen in Preußen (bald im ganzen Deutschen Reich) wenigstens zur Reifeprüfung an öffentlichen Jungen - Gymnasien zugelassen ... ¹⁷

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts konnten Frauen den Lehrerinnenberuf ergreifen, aber zunächst nur als Hilfskräfte für den männlichen Lehrer. Auf 1 Stelle konnten dann schon einmal 114 Bewerberinnen kommen. 1876 gab es in Preußen 116 Lehrerseminare für Männer aber nur 5 für Frauen.

Ab 1895/96 nahmen die Universitäten Göttingen und Berlin Frauen als Gasthörerinnen auf, deren Zulassung jedoch von der Erlaubnis der jeweiligen Dozenten

und der Genehmigung des Unterrichtsministers abhängig war. Besonders anhaltend groß war der Widerstand gegen ein Frauenstudium von Seiten der medizinischen Fakultät. Die Professoren sorgten sich nämlich *"um Sitte und Anstand der Männer und das Schamgefühl der Frauen, wenn sie in Hör- und Seziersälen zusammenkämen"*¹⁸ Im Februar 1900 gestattete Baden als erstes deutsche Bundesland Frauen das Studium. Gegen zum Teil massiven Protest der Professoren folgten die anderen Länder bis 1909. Frauenstudium in Preußen war ab 1908 möglich.

Habilitieren durften Frauen ab 1920. 1923 gab es mit Margarethe von Wrangell die erste Professorin.

Während der Zeit des Nationalsozialismus' wiederum durften Frauen weder Richterinnen noch Rechtsanwältin werden, sie durften nicht habilitieren und die Zahl der Studentinnen wurde auf 10% beschränkt.

Zum Schluss dieser Ausführungen noch einige besonders prägnante Äußerungen, teilweise mit kabarettistischem Anklang gegen die damaligen Vorhaben der Frauen.

So hieß es z. B.: *Obrigkeit ist männlich, das ist ein Satz, der sich eigentlich von selbst versteht.*¹⁹

Oder: *<< sog. gelehrte Frauen, in deren Gesellschaft allerdings jeden anständigen Mann eine Art von Fieberfrost befällt. Denn im Haus solcher Damen geht alles verkehrt; die Speisen kommen kalt oder angebrannt auf den Tisch; es werden Schulden auf Schulden gehäuft; der arme Mann muss mit durchlöchernten Strümpfen einherwandeln; Wenn er nach häuslichen Freuden seufzt, unterhält ihn die gelehrte Frau mit Journals – Nachrichten, oder rennt ihm mit einem Musen – Almanach entgegen...>>*²⁰

In einer Artikelfolge der illustrierten Zeitschrift „Der Bazar“ aus dem Jahr 1870 war zu lesen:

Frauenfrage! – Frauenverein!! – Frauenemancipation!!! – Überall, wohin man hört, bei jeder geselligen Zusammenkunft, fast in jeder öffentlichen Versammlung tönen Einem jetzt diese Worte entgegen, werden diese Themata jetzt regelmäßig und mit wahrer Leidenschaft discutirt...

Genug, die <Emancipation> ist eine ebensolch lächerliche und unausführbare Theorie, wie alle anderen Theorien der Cummunisten und Socialisten. Indeß hat die <Emancipation> außer dieser lächerlichen auch ihre sehr ernste und gefährliche Seite, welche wir nicht verschweigen dürfen, zumal sie die Frauen am nächsten betrifft. Die letzte Consequenz ist nämlich nichts Geringeres als die Aufhebung der Ehe, die Zerstörung der Familie. ²¹

Schulmeisterliche Äußerung: <<Bei den Virginibus ist das Schreiben nur ein vehiculum zur Lüderlichkeit>>.

Oder: <<Jene sollen das Schreiben nicht lernen, damit sie nicht frühzeitig Liebesbriefe schreiben. Konnten sie im neunten Jahre im Gebetbuch lesen, so hatten sie für ihr ganzes Leben ausgelernt>>. ²²

Vielbesprochene Bücher waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts "Subjection of Women" von John Stuart Mill und: "Für und wider die deutschen Frauen" von Fanny Lewald – Stahr. Die Erwiderungen darauf atmen den Geist dieser Zeit. So schrieb Philipp von Nathusius: *Unsere Zeit stellt alles in Frage. So müssen sich auch die lieben Frauen gefallen lassen, dass aus ihnen eine Frage gemacht wird... Dagegen soll „die liebe Frauenwelt“ eine „glückliche, stille, grüne Oase“ sein, „ein Quell“ der Lebenspoesie, ein Rest aus dem Paradiese. Und den wollen wir uns von keiner „Frauenfrage“, von keinem unglücklichen Blaustrumpf und von keinem überstudierten Nationalökonomem nehmen lassen. Wir wollen sie dem „schulgequälten“,*

wir wollen sie soviel als möglich auch dem armen und ärmsten „Arbeiter“ mit Gottes Hilfe erhalten.²³

H. Jakobs zu demselben Thema: *Im Übrigen aber ist die durch Natur und Evangelium gebotene Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern die, dass der Mann für den Kampf und die Arbeit bestimmt ist, die Frau aber in der Pflege reiner, warmer und inniger Gefühle, in der Bewahrung der Güter, die der Mann erworben, in der Ordnung, Leitung und dem Schmuck des Hauses, die von Gott ihnen anvertraute Aufgabe suchen. Dem Manne gebührt der Kampf und die Arbeit, aber das Weib wische den Schweiß von seiner Stirn und stärke seine Kraft, indem sie durch ihr Sein und Walten das Haus zu einer Stätte der Harmonie und des Friedens, zu einer idealen Welt bilde.*²⁴

Die Ende des 19. Jahrhunderts erfolgreiche Schriftstellerin Laura Marholm vertrat die sogenannte „Kapseltheorie“. *<<Das Weib ist seelisch und physiologisch eine Kapsel über einer Leere, die erst der Mann kommen muss, sie zu füllen>>.*²⁵

Gegen die Forderung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts Frauen zur Gymnasial- und Universitätsausbildung zuzulassen wurde eingewandt, *dies sei eine Gefährdung der Mutterschaft und ein Widersinn angesichts des „physiologischen Schwachsinn des Weibes“.*²⁶

Das Treffen auf dem Hambacher Schloss (27. 5. – 30. 5. 1832) war Ausdruck eines politischen und sozialen Protestes gegen die absolutistischen Regime des Deutschen Bundes. Jacob Siebenpfeiffer, einer der Initiatoren, widmete den Frauen in seiner Rede besondere Aufmerksamkeit, allerdings mit folgenden Worten: Er wusste *<< die emsige Hausfrau >> zu schätzen, << die jeden Kreuzer zu Rathe hält, Weißzeug und Kleidung, Küch' und Keller, Speicher und Garten besorgt ... Im Haus sei das Weib freie Genossin, liebende Mutter, mitverwaltende Wirthin ... Doch – herrschen soll sie nicht! Die Staatsgesetze, welche das Weib zur Regierung beru-*

*fen, mögen im Interesse der regierenden Familien erdacht sein; dem Interesse der Völker, der Würde der Männer widerstreiten sie ... >>*²⁷

Im ersten Weltkrieg schrieb der V. Chef des Generalstabs des Feldheeres v. Hindenburg an den Kriegsminister, dass er mehr Soldaten brauche und daher den Erlass eines Kriegshilfsdienstgesetzes fordere. In diesem Schreiben steht unter anderem: *Ausdehnung des Gesetzes auch auf die abkömmlichen Frauen ist nötig. Es gibt ungezählte Tausende von kinderlosen Kriegerfrauen, die nur dem Staat Geld kosten. Ebenso laufen tausende Frauen und Mädchen herum, die nichts tun oder höchst unnützen Berufen nachgehen. Der Grundsatz „ Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen „ ist in unserer Lage mehr denn je berechtigt, auch den Frauen gegenüber.*²⁸

Die Sozialdemokraten bekämpften bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts die weibliche Erwerbstätigkeit, da sie die Frauen als Lohndrückerinnen empfanden.

Rousseau sagt in seinem Erziehungsroman „ Emile „ *Außer dem Haus ist sie (die Frau) immer lächerlich und einer gerechten Kritik ausgesetzt.*

Und zum Abschluss, wiederum kein Kabarett, sondern ein Gespräch.

Freiburg im Jahre 1907. Die Studentin Lina Kulenkampff sitzt neben der Ehefrau des Professors für mittelalterliche Geschichte.

Frau von Below: *Stopfen Sie Ihre Strümpfe selbst?* Studentin: *Ja.*

Frau von Below: *Nähen Sie denn auch mit dem Fingerhut?* Studentin: *Ja.*

Frau von Below: *Ach, dann ist ja noch nicht alle Weiblichkeit verloren.*²⁹

Quellenangaben:

- ¹ D. Wierling; 1990; Vorlesung: Frauengeschichte – Theoretische Ansätze und thematische Einführung am Beispiel des 19. Jh.; S. 70
- ² D. Wierling; a.a.O. S.12
- ³ D. Wierling; a.a.O. S. 10 - 12
- ⁴ Fehlt
- ⁵ Ute Gerhard; 1990; Unerhört; S. 31/32 u. 127/128
- ⁶ R. Nave – Herz; 1997; Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland; S. 26
- ⁷ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 50
- ⁸ R. Nave – Herz; a.a.O. S. 37
- ⁹ aus: Encarta 99; Frauenbewegung
- ¹⁰ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 84
- ¹¹ D. Wierling; a.a.O.; S. 25/26
- ¹² R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 12/13
- ¹³ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 15
- ¹⁴ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 12/13
- ¹⁵ D. Wierling; a.a.O.; S. 38/39; zit. aus: K. Hausen: Die Polarisierung der Geschlechtscharaktere
- ¹⁶ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 20
- ¹⁷ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 25
- ¹⁸ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 32
- ¹⁹ H.v.Treitschke; Politik; Vorlesung, gehalten a. d. Uni zu Berlin, Leipzig 1897, zit. n. M. Twellmann; Die deutsche Frauenbewegung
- ²⁰ A. v. Knigge; 1788; Über den Umgang mit Menschen; S. 196
- ²¹ U. Gerhard; a.a.O.; S. 88; zit. Aus N.-H. Busser; Frauenemanzipation; S. 14 u. 54
- ²² U. Gerhard; a.a.O.; S. 142
- ²³ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 17
- ²⁴ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 17
- ²⁵ U. Gerhard. A.a.O.; S. 217
- ²⁶ D. Wierling; a.a.O.; S. 49; zit.aus: Karin Hausen: Die Polarisierung der Geschlechtscharaktere
- ²⁷ U. Gerhard; a.a.O.; S. 31; zit. Aus: H. G. Haasis; Volksfest; S. 156/157
- ²⁸ D. Wierling, P. Brandt, F.J. Brüggemeier; 1993; Einführungskurs in die neuere Geschichte, Zit. N. Ludendorff; Urkunden; S. 65f
- ²⁹ R. Nave - Herz; a.a.O.; S. 18